



Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Protokoll vom 13. November 2001

Nr. D/Sp/45/10

Lohn: Nutzungsplanung;
Genehmigung

I.

Die Gemeindeversammlung Lohn hat am 14. Mai 2001 die revidierte Nutzungsplanung, umfassend einen neuen Zonenplan mit Bauordnung (BauO), beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 1. Juni bis 20. Juni 2001. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2001 ersucht der Gemeinderat Lohn um Genehmigung der Nutzungsplanung durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i. V. m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplan und Bauordnung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Nutzungsplanung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurden der Zonenplan und die Bauordnung öffentlich aufgelegt und den Betroffenen ein Rekursrecht an den Regierungsrat eingeräumt.
3. Im Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass die zu genehmigende Nutzungsplanung einige Mängel aufweist. Nachdem jedoch nur kleine Teilbereiche betroffen sind, wäre es unverhältnismässig, die revidierte Nutzungsplanung als Ganzes zurückzuweisen. Im Einzelnen wird nachstehend darauf eingegangen.

3.1 Zonenplan/Bauordnung

In der zu genehmigenden Nutzungsplanung fehlen die Aussagen zu den vorhandenen archäologischen Fundstellen in der Gemeinde Lohn gänzlich. Bereits im Vorprüfungsbericht des Planungs- und Naturschutzamtes vom 7. November 2000 wurde der Gemeinderat Lohn darauf aufmerksam gemacht, dass vorhandene archäologische Fundstellen im Zonenplan einzutragen seien und ein entsprechender Artikel in die Bauordnung aufzunehmen sei.

Die fehlenden archäologischen Fundstellen und der dazugehörige Artikel in der Bauordnung sind innert Jahresfrist nachzutragen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

3.2 Inventar

Das zur Nutzungsplanung gehörende Inventar der Bau- und Kulturdenkmäler der Gemeinde gemäss Art. 6 ff. des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG) ist bis Ende 2003 zu erstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung Lohn am 14. Mai 2001 beschlossene revidierte Nutzungsplanung, umfassend einen neuen Zonenplan mit Bauordnung, wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Lohn wird eingeladen, die archäologischen Fundstellen im Zonenplan einzutragen und die Bauordnung mit dem entsprechenden Artikel innert Jahresfrist zu ergänzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Gemeinde Lohn wird ebenfalls eingeladen, das Inventar der Bau- und Kulturdenkmäler der Gemeinde gemäss Art. 6 ff. NHG bis Ende 2003 zu erstellen. Das Inventar ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

5. Mitteilung an:

- Gemeinderat, 8235 Lohn (einschreiben)
Die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt.
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Bauinspektorat
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Denkmalpflege
- KNHK
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- Landwirtschaftsamt / Melioration
- EKS AG, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
- Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach